



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

2. Juli 2010
Seite 1 von 2

- Elektronische Post -

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.00.01-1-10-006

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

RAfr Franke
Telefon 0211 871-2583
Telefax 0211 871-2340
referat15@im.nrw.de

Ausweisungsschutz nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei (ARB 1/80)

Anwendbarkeit von Art. 28 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie - UBRL) auf assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige

TOP 1.3 der Dienstbesprechung des IM NRW mit den Bezirksregierungen am 23.02.2010

Anlagen: 2

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 25.08.2009 in einem Rechtsstreit (1 C 25.08) wegen der Ausweisung eines assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) in Luxemburg angerufen (Anlage 1). Das Gericht bittet um Klärung der Frage, ob der in Art. 28 Absatz 3 UBRL geregelte Ausweisungsschutz von Unionsbürgern auf assoziationsberechtigte und damit privilegierte türkische Staatsangehörige übertragbar ist. Das Bundesverwaltungsgericht spricht sich darin unter ausführlicher Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung gegen die Übertragung von Art. 28 Absatz 3 UBRL auf assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige aus und interpretiert das assoziationsrechtliche Angleichungsgebot nicht als dynamische, sondern vielmehr als statische Verweisung (Rdnr. 30 f.). Schließlich weist das Bundesverwaltungsgericht zum Beleg für seine Auffassung auf die Ableitung der Regelung des Art. 28 Absatz 3 UBRL speziell aus der Unionsbürgerschaft hin, wohingegen das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht seinen Ursprung in der Arbeitnehmerfreizügigkeit findet (Rdnr. 35).

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Im Rahmen der Dienstbesprechung mit den Bezirksregierungen am 23. Februar 2010 wurde darauf hingewiesen, dass bis zur Klärung dieser Rechtsfrage durch den EuGH in Fällen assoziationsberechtigter türkischer Staatsangehöriger weiterhin nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes sowie unter Berücksichtigung von § 14 ARB 1/80 AufenthG und Nr. Vor 53.5.2 AufenthG-VwV auszuweisen ist.

Entsprechend meiner Zusage habe ich diese Thematik auch in die Ausländerreferentenbesprechung des Bundes und der Länder am 14./15. April 2010 eingebracht. Dort bestand Einvernehmen, dass der freizügigkeitsrechtliche Ausweisungsschutz nicht unter Berufung auf den ARB 1/80 beansprucht werden kann.

Eine Stellungnahme des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht in der o. g. Rechtssache, die auf dieser Linie liegt, ist in der Anlage mit der Bitte um Beachtung und Weiterleitung an die Ausländerbehörden Ihres Aufsichtsbezirks beigefügt.

Im Auftrag

gez. Löchner